

# Amtsblatt



STADT  
**erkroth**  
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**17. Jahrgang**

**Nr. 7**

**04.04.2012**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

|  |   |
|--|---|
| 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975   | 2 |
| Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 | 3 |
| Sitzungstermine  | 7 |

\*\*\*

## **29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 23 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 03.07.1996 in der Fassung der 7. Änderung vom 17.11.2011, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung zur 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975 beschlossen:

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975 wird wie folgt geändert:

### **§ 9 (Überschrift)**

Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

### **§ 9 Abs. 8 Buchstabe c**

entfällt

### **§ 9 Abs. 8**

*Anstelle des Buchstaben c wird folgender neuer Passus eingeführt:*

Wenn sich die Stadt zur Feststellung der maßgeblichen Wassermengen der Stadtwerke bedient, sind der Ablesezeitraum für das Frischwasser und der Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) nicht identisch. In diesem Fall wird die im Ablesezeitraum ermittelte und in Rechnung gestellte Frischwassermenge des Anschlussnehmers auf den Veranlagungszeitraum umgerechnet.

Dabei wird der tatsächlich auf den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) entfallende Anteil der im vorhergehenden Ablesezeitraum ermittelten Frischwassermenge bis zum Ende des Kalenderjahres hochgerechnet. Der Gesamtwert bildet die gebührenpflichtige Wassermenge nach Absatz 3, Satz 1.

### **§ 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 02.04.2012

Der Bürgermeister  
in Vertretung

Schiefer

\*\*\*

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Erkrath für die Wahlen zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Zeit vom **23.04.2012** bis **27.04.2012** während der Dienststunden

|            |            |                        |
|------------|------------|------------------------|
| Montag     | 23.04.2012 | von 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 24.04.2012 | von 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 25.04.2012 | von 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 26.04.2012 | von 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 27.04.2012 | von 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, **Zimmer 003**, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis

eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **27.04.2012 bis 12.00 Uhr**, bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.04.2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlreis 37 (Mettmann II) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlkreis 37 erstreckt sich auf die Stadtgebiete von Erkrath und Haan, in Hilden auf die Wahlbezirke 3090, 3100, 3170, 3180, 3200 bis 3230 sowie auf die Gemeinde Mettmann ohne die Kommunalwahlbezirke 5020, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben,
- b. sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Die Wahlberechtigten nach den Buchstaben a. bis c. können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13. Mai 2012, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

Der Briefwahlantrag kann auf dem umseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Die telefonische Beantragung ist gem. § 17 Abs. 1 der Landeswahlordnung nicht möglich. Die Schriftform ist auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege unter der E-Mail-Adresse wahlamt@erkrath.de oder unter [www.erkrath.de/wahlen](http://www.erkrath.de/wahlen) möglich.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Erkrath im Rathaus, Bahnstr. 16, Zimmer 001 gestellt werden und zwar zu den Öffnungszeiten

|                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| montags bis donnerstags    | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,      |
| freitags                   | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie |
| am Freitag, den 11.05.2012 | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.      |

Zudem steht voraussichtlich ab dem 26.04.2012 das Wahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, zur Verfügung

|                            |                                |
|----------------------------|--------------------------------|
| montags bis mittwochs      | von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,    |
| donnerstags                | von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,    |
| freitags                   | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und |
| am Freitag, den 11.05.2012 | von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.    |

(geschlossen jeweils mittags von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **13. Mai 2012, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch amtliche Zustellung oder Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Wer den Antrag zur Erteilung eines Wahlscheines für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Bevollmächtigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen, § 18 Abs. 6 Landeswahlordnung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Erkrath teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- einem Wahlschein,
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 37 (Mettmann II),
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform nur durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Versichert die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.05.2012, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

#### 6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Erkrath, 31.03.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Schiefer

\*\*\*

**Sitzungstermine****April 2012**

|   |            |            |       |  |
|---|------------|------------|-------|--|
| Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr               | Dienstag   | 17.04.2012 | 17:00 | Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107 |
| Jugendrat   | Dienstag   | 17.04.2012 | 17:00 | Gaststätte, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107         |
| Integrationsrat   | Mittwoch   | 18.04.2012 | 18:30 | Stadtteilbüro der Stadt Erkrath, Willbecker Str. 87              |
| Haupt- und Finanzausschuss                              | Dienstag   | 24.04.2012 | 17:00 | Frankenheim-Saal, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4     |
| Jugendhilfeausschuss                                    | Mittwoch   | 25.04.2012 | 17:00 | Frankenheim-Saal, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4     |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung | Donnerstag | 26.04.2012 | 17:00 | Versammlungshalle, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107  |

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*